

**UMWELTAMT**

**Per Empfangsbestätigung**

NSN GmbH & Co. KG  
Herrn Ulmer  
Postfach 42  
75410 Mühlacker

Frau Hübner  
Zimmer-Nr.: 210  
Telefon: 07231 308-9560  
Telefax: 07231 308-9656  
E-Mail: Heiderose.Huebner  
@enzkreis.de  
Ihr Schreiben: 15.05.2017  
**AZ.: 20-692.41**  
Pforzheim, **13.07.2017**

**Errichtung einer zusätzlichen Grundwassermessstelle im Steinbruch Enzberg  
Wasserrechtliche Erlaubnis**

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Ulmer,

die Fa. NSN plant eine Erweiterung des Abbaus in östliche Richtung im Steinbruch Enzberg. Zur Ermittlung des lokalen Grundwasserstandes und zur Überwachung der Grundwasserqualität soll eine neue Grundwassermessstelle auf Flst. Nr. 2659 errichtet werden. Die Vorfeldmessstelle ist im Zuge der Erweiterung des Steinbruchs Enzberg aus wasserwirtschaftlicher Sicht erforderlich. Die Messstelle befindet sich in Zone III B im fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebiet „TB III – V“ der Stadtwerke Mühlacker. Die Bohrung soll bis zum Top der Haßmersheimer Schichten abgeteuft werden.

Aus Sicht des Grundwasser- und Bodenschutzes bestehen hinsichtlich der Errichtung der Grundwassermessstelle keine grundsätzlichen Einwendungen.

Auf Ihren Antrag vom 15.05.2017 ergeht folgende

**Entscheidung:**

1. Die **wasserrechtliche Erlaubnis** für das Niederbringen der Bohrung zur Errichtung einer Grundwassermessstelle auf dem Flurstück Nr. 2659 (Feldweg) der Gemarkung Enzberg **wird erteilt**.
2. Grundlage für diese Entscheidung sind:
  - Antrag vom 15.05.2017
  - Erläuterungsbericht der arguplan GmbH in Karlsruhe vom 15.05.2017
  - Übersichtskarte M 1:20.000
  - Lageplan M 1:3.000

Diese Unterlagen sind als zugehörig zur heutigen Entscheidung gekennzeichnet.

3. Für diese Entscheidung wird eine **Gebühr** erhoben. Sie sind Gebührenschuldner.

Gebühr:	<b>280,--€</b>
Buchungszeichen:	<b>5.2514.003367.2</b> <b>Bitte bei Überweisung vollständig angeben</b>

**Bitte überweisen Sie die Gebühr innerhalb der nächsten zwei Wochen auf eines der angegebenen Konten der Landkreiskasse.** Ein separater Gebührenbescheid ergeht nicht.

4. Die Entscheidung erlischt, wenn die Bohrarbeiten nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit dieser Entscheidung ausgeführt wurden.

Bei der Ausführung der Maßnahme gelten folgende

**Nebenbestimmungen:**

1. Die Vorfeldmessstelle wird bis auf max. Top Haßmersheimer Schicht begrenzt.
2. Die Arbeiten sind von einem Geologen gutachterlich zu begleiten.
3. Mit der Ausführung der Bohrarbeiten darf nur ein Bohrunternehmen, das als Fachfirma nach DVGW-Merkblatt W 120 zertifiziert ist, beauftragt werden. Der entsprechende Nachweis ist vor Bohrbeginn zu erbringen. Der verantwortliche Bohrmeister ist vorab zu benennen.
4. Im Zuge der Festlegung des Bohrpunktes sind frühzeitig vor Bohrbeginn Leitungspläne bei den zuständigen Stellen bzw. Eigentümern einzuholen.
5. Der Bohrbeginn ist dem Landratsamt Enzkreis – Umweltamt – und dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Abt. 9 beim Regierungspräsidium Freiburg (LGRB) frühzeitig mind. 2 Wochen vor Beginn der Bohrarbeiten mitzuteilen.
6. Bei der technischen Ausführung der Bohrarbeiten sind die einschlägigen technischen Regeln und Vorschriften zu beachten. Durch die Bohrarbeiten dürfen keine wassergefährdenden Stoffe in das Erdreich und in das Grundwasser gelangen.
7. Die Zufahrt für landwirtschaftliche Fahrzeuge während der Bauarbeiten und nach Errichtung der Messstelle ist zu gewährleisten.
8. Die Grundwassermessstelle ist nach Abschluss der Bohrarbeiten so zu sichern, dass kein Oberflächenwasser eindringen kann und Eingriffe von Unbefugten nicht möglich sind. Der Pegel ist als schwerlastfähiger Unterflurpegel auszubauen.
9. Als Verpressmaterial darf ausschließlich Zement verwendet werden, welcher einen hohen Sulfatwiderstand aufweist (HS-Zement DIN 1164). Zum ordnungsgemäßen Verpressen der Bohrung (Ringraumabdichtung) dürfen im Grundwasser keine Zementsus-

pensionen verwendet werden, da sonst nicht auszuschließen ist, dass wasserführende Klüfte verschlossen werden.

10. Der Pegelausbau ist wie vorgesehen durch den begleitenden Geologen und nach Erreichen des Ruhewasserspiegels in Absprache mit dem Umweltamt (Herrn Rüsing-Geisweid Tel. Nr. 07231/308-9477) festzulegen.
11. In der niedergebrachten Bohrung darf ein Kurzpumpversuch bis max. zu 120 h durchgeführt werden.
12. Am Ende des Kurzpumpversuches ist eine Wasserprobe zu entnehmen. Das entnommene Grundwasser ist wie vorgesehen nach dem Grundwassermessprogramm der LUBW zu analysieren.
13. Nach Abschluss der Arbeiten sind dem Landratsamt - Umweltamt - folgende Unterlagen in 2-facher Fertigung vorzulegen:
  - Untersuchungs-/Auswertungsbericht (ausführliche Bewertung der gewonnenen Ergebnisse)
  - Lageplan (Flurkarte)
  - Das Schichtenverzeichnis (DIN 4022) der Bohrung mit den Wasserzutritten und den Wasserspiegellagen
  - Gauß-Krüger-Koordinaten der Bohrpunkte sowie die Höhenlage (m ü. NN)
  - Protokoll des Bohrmeisters
  - Ausbauplan
14. Nach Durchführung der Arbeiten hat der verantwortliche Bohrmeister/Geologe schriftlich zu bestätigen, dass das Vorhaben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen und nach Maßgabe des heutigen Bescheides ausgeführt worden ist.
15. Nach Abschluss der Maßnahme ist der derzeitige Zustand des Wirtschaftsweges wieder herzustellen. Die Überfahrt mit schwerem landwirtschaftlichem Gerät muss möglich sein.

### **Rechtsgrundlagen und Begründung:**

§§ 2 Abs. 1, 8, 9 Abs.1, 13 und 49 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit §§ 43 Abs. 2, 80 Abs. 2 Ziffer 3, 82 Abs. 1 und 93 Abs. 3 Nr. 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG).

Die Gebührenentscheidung beruht auf den §§ 1 – 5 und 7 des Landesgebührengesetzes (LGebG) in Verbindung mit § 1 und Nr. 552.105 der Gebührenverordnung des Landratsamtes Enzkreis vom 17.10.2011.

Eine Gefährdung des Grundwassers durch die Bohrarbeiten ist bei Einhaltung der Nebenbestimmungen nicht zu besorgen. Der Standort der Messstelle wurde im Vorfeld mit dem Umweltamt Enzkreis abgestimmt.

### **Ihre Rechte:**

Gegen diese Entscheidung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch einlegen beim Landratsamt Enzkreis in Pforzheim. Zur

Niederschrift bedeutet, dass Sie dort persönlich erscheinen und den Widerspruch protokollieren lassen.

Auch wenn Sie Widerspruch einlegen, müssen Sie die Gebühr zunächst bezahlen. Wird sie nicht bezahlt, kann sie eingezogen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Frey

HU 13.07.

Anlage: 1 Planfertigung mit Zugehörigkeitsvermerk

Mehrfertigungen erhalten:

- arguplan GmbH  
Herrn Dr. Zimmer  
Vorholzstr. 7  
76137 Karlsruhe

zur Kenntnisnahme.

- Stadt Mühlacker  
Eigenbetrieb Stadtentwässerung  
Kelterplatz 7  
75417 Mühlacker

zur Kenntnisnahme unter Bezug auf Ihre Stellungnahme vom 20.06.2017

- Stadtwerke Mühlacker GmbH  
Herrn Trockel  
Danziger Str. 17  
75417 Mühlacker

zur Kenntnisnahme unter Bezug auf Ihre Stellungnahme vom 04.07.2017

- Sachgebiet Grundwasser / Bodenschutz  
Herrn Rüsing-Geisweid  
- im Hause -

per E-Mail zur Kenntnisnahme unter Bezug auf Ihre Stellungnahme vom 19.06.2017